

Landessynode 2010

3. (ordentliche) Tagung der
16. Westfälischen Landessynode
vom 15. bis 19. November 2010

Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgege- heimnisses (Seelsorge- geheimnisgesetz – SeelGG) der Evangeli- schen Kirche in Deutsch- land

Zustimmungserklärung

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Gesetzesausschuss

Die Kirchenleitung legt der Landessynode das Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses (SeelGG) der Evangelischen Kirche in Deutschland vor und bittet wie folgt zu beschließen:

„Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen stimmt dem Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 zu und bittet die EKD, das Kirchengesetz mit Wirkung vom **1. Januar 2011** für die Evangelische Kirche von Westfalen in Kraft zu setzen.“

Das Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses (Seelsorgegeheimnisgesetz – SeelGG) der EKD vom 28. Oktober 2009 ist mit Wirkung für die EKD am 1. Januar 2010 in Kraft getreten.

In den Gliedkirchen tritt das SeelGG in Kraft, nachdem diese ihm jeweils gem. Art. 10 a GO.EKD zugestimmt haben. Die Landessynode sollte gebeten werden, den Rat der EKD zu bitten, für die EKvW als Zeitpunkt für das Inkrafttreten den 1. Januar 2011 zu bestimmen (§ 14 Abs. 2 SeelGG).

Das SeelGG soll durch seine klarstellenden Bestimmungen dem Schutz der in der EKD, deren Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen ausgeübten Seelsorge dienen. Die Gesetzesbegründung weist darauf hin, dass Seelsorgegespräche und das diesbezüglich zu wahrende Seelsorgegeheimnis vom Schutzbereich der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) und der Religionsfreiheit (Art. 4 GG) erfasst sind. Hintergrund für diese Gesetzgebung waren die Beschlüsse des Bundesgerichtshofs vom 15. November 2006 (NJW 2007, S. 307) und des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Januar 2007 (NJW 2007, S. 1865), die im Hinblick auf die Seelsorgewahrnehmung durch einen katholischen Gemeindereferenten (Ausbildung an der kath. Fachhochschule) in der JVA-Seelsorge, mit der dieser vom Erzbischof Köln beauftragt war, ergangen waren.

§ 2 Abs. 1 SeelGG enthält eine gesetzliche Definition der Seelsorge, der in Abs. 2 die förmliche Beichte gleichgestellt wird, was daraus resultiert, dass sich der staatliche Schutz der Seelsorge auf beide Bereiche gleichermaßen erstreckt. Die innerkirchliche Unterscheidung von Seelsorge und Beichte ist gleichwohl in Art. 2 Abs. 4 SeelGG vom Gesetz benannt und das für die Seelsorge notwendige Seelsorgegeheimnis in Abs. 5 unter den Schutz der Kirche gestellt.

§ 2 Abs. 3 SeelGG differenziert zwischen einem allgemeinen Seelsorgeauftrag, den alle Getauften haben, und einem besonderen Seelsorgeauftrag, mit dem die Kirche einzelne Personen betraut.

Letzterer unterteilt sich in einen (umfassenden besonderen) Seelsorgeauftrag qua Amt, mit dem alle ordinierten Pfarrerinnen und Pfarrer nach dem jeweiligen Pfarrdienstrecht beauftragt sind, und einem bestimmten besonderen Seelsorgeauftrag, den die Kirchen nach jeweiliger Ordnung und Maßgabe des SeelGG weiteren Personen zu ehren-, neben- oder hauptamtlicher Wahrnehmung erteilen kann.

Das unter dem Schutz der Kirche stehende Seelsorgegeheimnis (§ 2 Abs. 5 SeelGG) als notwendige Voraussetzung für das Seelsorgegespräch mit den sich anvertrauenden Personen (§ 2 Abs. 4 SeelGG) setzt, - wenn der Schutz umfassend sein soll -, voraus, dass nach den sog. kirchlichen Ordnungen die Schweigepflicht hinreichend bestimmt ist und dass insbesondere im staatlichen Bereich (z. B. im Strafprozess) ein sog. Zeugnisverweigerungsrecht gewährleistet ist.

Letzteres wird nach den verschiedenen staatlichen Prozessordnungen den sog. Geistlichen „über das, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden oder bekannt geworden ist“ zugestanden (vgl. z. B. Zeugnisverweigerungsrecht von Berufsträgern gem. § 53 StPO). Mit den vorgenannten Beschlüssen von BGH und BVerfG ist nunmehr anerkannt, dass dies auch für nicht geweihte Priester bzw. nicht ordinierte Pfarrerinnen oder

Pfarrer gilt, zumindest, wenn es sich um eine hauptamtliche Tätigkeit handelt, für die „ein hinreichend konkretes Berufsbild“ besteht.

Diese Vorgaben sind in den §§ 3 (Abs. 2) bis 8 SeelGG grundsätzlich berücksichtigt worden, wenn dort die Beauftragung mit einem besonderen Auftrag zur Seelsorge für weitere Personen für bestimmte Seelsorgeaufträge (§ 4 Abs. 1) genau geregelt ist (z. B. Schriftform und Geheimnisverpflichtung gem. § 4 Abs. 2 und 3 SeelGG).

Ob im Einzelfall auch Ehrenamtlichen ein bestimmter besonderer Seelsorgeauftrag erteilt werden soll, bedarf bei späterer Umsetzung des Seelsorgegeheimnisgesetzes näherer Betrachtung.

Für die sog. Berufshelfer (auch unabhängig von einer Berufsausübung!), auf die das Prozessrecht das Zeugnisverweigerungsrecht der Geistlichen, denen sie zugeordnet sind, erstreckt (vgl. § 53 a StPO), ist das Seelsorgegeheimnisgesetz nicht anwendbar, da dieses Gesetz sich bislang nur auf die eigenständige und eigenverantwortliche Seelsorge bezieht (vgl. § 6 Abs. 3 S. 2).

Die Einführung des Seelsorgegeheimnisgesetzes im Bereich der EKvW ist ein wichtiger Gesetzgebungsakt, um den Schutz der Seelsorge, respektive des Seelsorgegeheimnisses im Bereich der evangelischen Kirche zu intensivieren.

Das Landeskirchenamt (Beschluss vom 29.06.2010), der Kirchenordnungsausschuss (Beschluss vom 06.07.2010) und hiernach die Kirchenleitung (Beschluss vom 14./15.07.2010) empfehlen der Landessynode die Zustimmung des Kirchengesetzes, damit es von der EKD für die EKvW in Kraft gesetzt werden kann.